

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>89/13</b>
Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat <b>WÖLLSTEIN</b>	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatsynode hat am 03.09.2013 in Sprendlingen bei 40 anwesenden von 45 stimmberechtigten Mitgliedern (ohne Gegenstimme) beschlossen:

**Antrag an die Kirchensynode:**

**§ 27 Abs. 8 KGO soll ergänzt werden um einen Satz 2, der lautet:**

**„Der Dekanatsynodalvorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.“**

(Begründung s. Rückseite)



*Handwritten signature*

Datum: 05.09.13

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

**Ergebnis der Synodalverhandlung:**

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-  
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

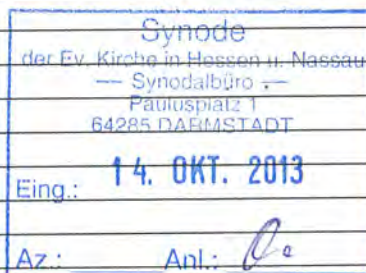
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



## II.

Den Antrag § 27 Abs. 8 KGO um einen Satz 2 zu ergänzen, begründe ich wie folgt:

§ 27 Abs. 8 KGO ist quasi in letzter Minute während der dritten Lesung des Gesetzes in das Gesetz aufgenommen worden. Vor der Normierung des § 27 Abs. 8 KGO wurde weder den Gemeinden, die ja in erster Linie betroffen sind, noch den Dekanaten rechtliches Gehör gewährt.

Die Folgen der neuen Vorschrift des § 27 Abs. 8 KGO dürften wohl seitens der Kirchensynode nicht vollständig gewertet worden sein. Wenn diese Vorschrift ab der nächsten Kirchenwahlperiode zum Tragen kommt, werden wir im Kirchenggebiet viele qualifizierte engagierte ehrenamtliche Vorsitzende der Kirchengvorstände verlieren, weil sie im Sinne des § 27 Abs. 8 KGO für ihre Kirchengemeinde oder eine andere kirchliche Einrichtung tätig sind.

Unsere Dekanatssynode meint, dass von der Vorschrift des § 27 Abs. 8 KGO in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich sein sollten. Solche Ausnahmen soll der Dekanatssynodalvorstand genehmigen können, weil er die Situation vor Ort, die Menschen vor Ort und deren Tätigkeit vor Ort am besten kennt.

Eine (höchst) geringfügig beschäftigte Schreibkraft, die im Übrigen engagiert, qualifiziert und gut ausgebildet ist, sollte nach unserer Auffassung durchaus rechtlich in der Lage sein, den Vorsitz im Kirchengvorstand zu übernehmen, wenn sonst keine Gründe dagegen sprechen.

Deshalb sollte dem Dekanatssynodalvorstand in begründeten Einzelfällen die Entscheidungsfreiheit und –befugnis wie beantragt eingeräumt werden.